

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I/DIGIT	Herr Mutter	5500	20.09.2019

Betreff:

Einwohner_innenversammlung zum Thema "Mobilfunk der 5. Generation (5G) in Freiburg"

hier:

Zulässigkeit des Antrags zur Unterschriftenaktion „Ausbaustopp 5G“ des Aktionsbündnisses „Freiburg 5G-frei“

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. HFA	23.09.2019		X	X	
2. GR	01.10.2019	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, Aufwände für die Durchführung

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Antrages auf Anberaumung einer Einwohner_innenversammlung zum Thema „Mobilfunk der 5. Generation (5G) in Freiburg“ gemäß § 20a Gemeindeordnung Baden-Württemberg nach Maßgabe von Ziffer 2 der Drucksache G-19/230 fest.**
 - 2. Der Termin der Einwohner_innenversammlung wird auf den 13.11.2019, Beginn 19:00 Uhr, festgesetzt.**
-

Anlage:

1. Antrag auf Durchführung einer Einwohner_innenversammlung nach § 20a GemO
2. Informationsflyer des Aktionsbündnisses „Freiburg 5G-frei“

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung geplanten Ausbau der Mobilfunknetze und aufgrund der von der Bundesnetzagentur vorgenommenen Versteigerung erster Frequenzen für die 5G-Mobilfunk-Technologie sowie aufgrund des von der Stadt Freiburg durchgeführten Verfahrens zur Erstellung einer Digitalisierungsstrategie hat sich ein Zusammenschluss von verschiedenen Initiativen gebildet, das zuletzt die Sammlung von Unterschriften für einen Antrag auf eine Einwohner_innenversammlung nach § 20a Gemeindeordnung (GemO) betrieben hat.

Erste Unterschriften wurden dem Amt für Bürgerservice und Informationsmanagement, Wahlamt am 16.08.2019 zur Prüfung vorgelegt. Dem folgten weitere Lieferungen von Unterschriften, zuletzt am 26.08.2019. Das Wahlamt hat die Prüfung am 30.08.2019 beendet, nachdem die Zahl der nach § 20a GemO zu erbringenden 2.500 gültigen Unterstützungsunterschriften überschritten wurde.

Nach § 20a GemO ist durch den Gemeinderat über die inhaltliche Zulässigkeit des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist zuzulassen, wenn die erforderliche Anzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften vorliegt und es sich bei der zu erörternden Angelegenheit um eine Gemeindeangelegenheit handelt. Diese darf nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung gewesen sein.

Eine Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 20a GemO liegt dann vor, wenn es sich bei der zu erörternden Angelegenheit um eine Thematik handelt, die dem gemeindlichen Wirkungskreis gemäß § 2 GemO unterfällt, es sich also um eine Selbstverwaltungsangelegenheit oder Pflicht- bzw. Weisungsaufgabe handelt. Eine allgemeinpolitische Thematik kann in einer Einwohner_innenversammlung nicht diskutiert werden, sondern es ist ein spezifischer Bezug zur Gemeinde erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Februar 1988 – 1 S 1919/87).

Die Einwohner_innenversammlung ist binnen drei Monaten nach Abgabe der das Quorum erfüllenden Antragsunterlagen einzuberufen. Diese Abgabe ist mit dem 26.08.2019 erfolgt.

Die auf der Einwohner_innenversammlung vorgetragenen Vorschläge und Anregungen sind binnen drei Monaten vom zuständigen Organ der Gemeinde zu behandeln.

2. Zulässigkeit des Antrages

Der vom Aktionsbündnis eingereichte Antrag auf Einwohner_innenversammlung erfüllt die Voraussetzung der Beibringung von 2.500 gültigen Unterstützungssunterschriften. Der Drucksache beigelegt ist ferner ein Informationsflyer des Aktionsbündnisses.

Inhaltlich bestehen jedoch Zweifel, ob der Antrag in der eingereichten Form eine Gemeindeangelegenheit darstellt. Aufgrund der teilweise sehr abstrakt gehaltenen Formulierungen zu den zu behandelnden Themen übersteigt der Antrag ggf. die gemeindlichen Befassungskompetenzen.

Die Verwaltung ist allerdings der Auffassung, dass eine Erörterung in einer Einwohner_innenversammlung möglich ist, sofern ein konkreter Bezug zu Freiburg hergestellt wird.

In diesem Sinne wurde durch das Rechtsamt und DIGIT am 17.09.2019 ein Gespräch mit den Vertrauensleuten des Aktionsbündnisses geführt, um die formalen Rahmenbedingungen zu erläutern und zu klären, inwieweit vor dem Hintergrund des für die Unterschriftsleistenden vermittelten Antragsinteresses eine derartige Konkretisierung unter Beachtung des kommunalrechtlichen Rahmens möglich ist.

Die Verwaltung hat hierzu Vorschläge unterbreitet mit dem Ziel, eine rechtlich eindeutig zulässige Fassung des Themas für die Einwohner_innenversammlung zu erreichen, die gleichzeitig eine Diskussion aller seitens der Antragsteller_innen angeführten Aspekte ermöglicht. Eine abschließende Klärung konnte im Gespräch am 17.09.2019 noch nicht herbeigeführt werden, da Rückkopplungen innerhalb des Aktionsbündnisses nötig seien und dazu eine Rückmeldung erfolge.

Über diese Rückmeldung wird am 23.09.2019 im Haupt- und Finanzausschuss mündlich berichtet und für die Gemeinderatssitzung am 01.10.2019 eine Ergänzungsvorlage erstellt.

Sofern die Zulässigkeit festzustellen ist, soll die Einwohner_innenversammlung am 13.11.2019, 19:00 Uhr, stattfinden. Der Ort wird noch festgelegt.